



12. Mai 2021

## **Plangenehmigung mobile Betankungsanlage**

### **Anleitung für Gesuchsteller**

#### **1. Zweck dieser Anleitung**

Diese Anleitung richtet sich an Flugplatzhalter, die beabsichtigen, auf einem Flugplatz eine mobile Betankungsanlage zu betreiben. Sie dient als Unterstützung zur Einreichung des erforderlichen Plangenehmigungsgesuchs. Ebenso dient diese Anleitung als Abgrenzungskriterium zu Betankungsfahrzeugen, die zwar in der Regel keiner Plangenehmigung bedürfen, aber trotzdem dem BAZL zur Kenntnis und Freigabe gebracht werden müssen.

#### **2. Rechtsgrundlagen**

Die Anforderungen an ein Plangenehmigungsgesuch für Betankungsanlagen und die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens richten sich nach den folgenden Bestimmungen:

- Art. 37 bis 37*i* des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0);
- Art. 2, 3, 9 und 27*a* bis 27*f* der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1);
- Richtlinie AD I-007 des BAZL für Treibstoffanlagen und Betankung von Luftfahrzeugen auf Flugplätzen.

Die Plangenehmigung für mobile Betankungsanlagen wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt, d. h. es ist keine Publikation und keine öffentliche Auflage des Gesuchs erforderlich.

#### **3. Abgrenzungskriterien Betankungsanlage und Tankfahrzeuge**

Sowohl für mobile als auch für fest installierte Betankungsanlagen ist eine Plangenehmigung des BAZL erforderlich (für neue Anlagen sowie Änderungen und Rückbau bestehender Anlagen). Die luftfahrtspezifischen Anforderungen an diese Betankungsanlagen richten sich nach der Richtlinie AD I-007 des BAZL. Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens wird eine luftfahrtspezifische Prüfung durchgeführt und die kantonalen und/oder kommunalen Behörden können angehört werden. Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Betankungsanlage mittels Plangenehmigungsverfügung bewilligt.

Tanklastwagen, die mobil unterwegs sind und zur Betankung jeweils zu den Flugzeugen fahren, bedürfen grundsätzlich keiner Plangenehmigung. Massgebende Kriterien, ob eine Plangenehmigung erforderlich ist oder nicht, sind einerseits der Anlagebegriff (liegt eine Anlage im rechtlichen Sinne vor) und andererseits die konkreten Auswirkungen des Vorhabens auf den Umwelt- und Gewässerschutz. Auch für die Errichtung und den Betrieb von Tanklastwagen auf einem Flugplatz sind die Bestimmungen der Richtlinie AD I-007 des BAZL einzuhalten, und das Vorhaben ist vorab dem BAZL zur Kenntnis zu bringen. Das BAZL erteilt dem Flugplatzhalter anschliessend eine luftfahrtspezifische Rückmeldung, wobei es sich nicht um eine Verfügung handelt.

#### **4. Anforderungen an das Plangenehmigungsgesuch für eine mobile Betankungsanlage**

Das Gesuch zur Stationierung und zum Betrieb eines mobilen Treibstofftanks / Treibstofftank-Anhängers ist **durch den Flugplatzhalter** in der verlangten Anzahl einzureichen beim:

*Bundesamt für Zivilluftfahrt  
Sektion Sachplan und Anlagen  
3003 Bern*

Das Gesuch muss namentlich enthalten:

##### **A Begleitbrief mit Begründung und Beschrieb des Vorhabens sowie Unterschrift des Flugplatzhalters**

##### **B Treibstoffart, Bauart des Tanks, Kontrolle**

- Angaben zum Treibstoffprodukt (AvGas 100LL, AvGas UL91, JET A-1, MoGas etc.);
- Angaben über die Art des Tanks mit detaillierter Produkteinformation (auf Rädern, Volumen, Material, Beschichtung, ein-/doppelwandig, Fördersystem, Potentialausgleichskabel, Tanksumpf etc.; allfällige weitere, optionale Bauteile);
- Angaben über die für den Betrieb und die Kontrollen bestimmte(n) Person(en).

##### **C Planunterlagen**

- Ausgefüllte, ortsübliche Baugesuchsformulare;
- Aktueller Grundbuchauszug des Flugplatzes im Massstab 1:500 oder 1:1000 mit Nachweis der Eigentumsverhältnisse inkl. angrenzender Nachbarparzellen;
- Situationsplan im Massstab 1:500 oder 1:1000 mit genauer Angabe des Betriebsstandorts der mobilen Betankungsanlage (siehe Buchstabe D unten);
- Projektplan im Massstab 1:50 oder 1:100 bei allfälliger erforderlicher Infrastruktur für den Treibstofftank / Treibstofftank-Anhänger (neuer Unterstand, Veränderung der bestehenden Infrastruktur);
- Technischer Plan im Massstab 1:50 oder 1:100 nach Massgabe der BAZL-Richtlinie AD I-007 mit z. B. Standort Rauchverbotstafeln, Standort Handfeuerlöscher und ggf. Notauschalter, Konzept Fördersystem und Schwimmbarm, Art der Treibstoffqualitätsprüfung, Angabe des Abstands des Treibstofftanks / Treibstofftank-Anhängers zur Flugbetriebsfläche; bei Helikopterflugfeldern Abstand der mobilen Betankungsanlage zum Helikopterstandplatz, *Touchdown and lift-off area (TLOF)*; Aufzählung nicht abschliessend.

##### **D Angaben zum Betriebsstandort**

###### **Standplatz der Lagerung**

- Offenes oder geschlossenes Areal (z. B. Einzäunung);
- Unbefestigtes Gelände oder befestigter Grund; Neigung des Bodens;
- Angaben zur Bodenbeschaffenheit und vorhandenen Gewässerschutzeinrichtungen wie Auffangwanne, Treibstoffabscheider etc.;

- freistehend oder an Gebäude angrenzend.

### **Befüllungsort**

- An stationärer Tankanlage auf dem Flugplatz;
- Durch Tankwagen auf dem Flugplatz: Standortangabe erforderlich;
- Öffentliche Tankstelle (beim Einsatz des Tankanhängers auf öffentlichen Strassen sind die Bestimmungen der Verkehrsversicherungsverordnung, VVV, SR 741.31, insbesondere diejenigen über die Beförderung gefährlicher Güter, einzuhalten).

### **Betankung der Flugzeuge**

- Flugzeug rollt zur mobilen Betankungsanlage;
- Angaben zum Betreiber der mobilen Betankungsanlage und der berechtigten Benutzer (Betankungspersonal, Piloten etc.).

### **E      Angaben zur Löschvorrichtung**

Detaillierte Produkteinformation zum Handfeuerlöscher (Art und Volumen des Löschmittels etc.).

### **F      Allfällige vorhandene Einwilligungen der Grundeigentümer von angrenzenden Nachbargrundstücken sind dem Gesuch beizulegen**